

§ 58 GebAG Rechtsmittel

GebAG - Gebührenanspruchsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.12.2021

§ 58.

Gegen die Bestimmung der Gebühr kann nur der Geschworene oder Schöffe die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben.

In Kraft seit 01.07.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at